3 L 297/25.KO

Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

***

w e g e n Kindergartenrechts
hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 3. April 2025, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel
Richter am Verwaltungsgericht Wolf
Richter Hubl

beschlossen:

> Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller die Benutzung der Kindertagesstätte A*** in B*** über den 10. März 2025 hinaus bis zur vollziehbaren Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu gestatten.
>
> Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers, mit dem er sich gegen die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Antragsgegnerin vom 11. März 2025 wendet, war bei rechtsschutzintensiver Auslegung nach § 122 Abs. 1, § 88 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dahingehend zu verstehen, dass er die Weiternutzung der Kindertagesstätte A*** im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO begehrt.

So verstanden ist der Antrag zulässig.

Insbesondere ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, weil es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt und diese Streitigkeit nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist (§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich ist, bestimmt sich danach, ob die Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und ob sich der Träger hoheitlicher Gewalt der besonderen, ihm zugeordneten Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient oder ob er sich den für jedermann geltenden zivilrechtlichen Regelungen unterstellt (vgl. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 29. Oktober 1987 – GmS-OGB 1/86 –, BGHZ 102, 280– 288, juris Rn. 10 m. w. N.). Nach diesem Maßstab handelt es sich hier um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Zwar streiten die Beteiligten scheinbar um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, nämlich darum, ob die Antragsgegnerin den Betreuungsvertrag vom 16. September 2020 am 11. März 2025 wirksam gekündigt hat. Die Kindertagesstätte A*** ist jedoch eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO), weil sie in der Trägerschaft der Antragsgegnerin steht. Bei der Zulassung zu einer

solchen öffentlichen Einrichtung darf die Ortsgemeinde nicht zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht wählen. Unabhängig davon, welcher Rechtsnatur das Benutzungsverhältnis ist, unterfällt die Frage des Zugangs zu bzw. des Ausschlusses von einer solchen öffentlichen Einrichtung stets dem öffentlichen Recht (vgl. BayVGH, Beschluss vom 10. Oktober 2012 – 12 CE 12.2170 –, juris Rn. 35 f.; VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 4. Juni 2019 – 4 L 590/19.NW –, ESOVGRP Rn. 2; VG Koblenz, Beschluss vom 8. Januar 2021 – 1 L 1173/20.KO –, n. v.).

So liegen die Dinge hier. Die Beteiligten streiten nämlich nicht nur über die Modalitäten des Besuchs der Kindertagesstätte, vielmehr hat die Antragsgegnerin den Antragsteller mit der Kündigung vom Zugang zu der Kindertagesstätte dauerhaft ausgeschlossen.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn die Gefahr besteht, dass eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschweren könnte (sog. Sicherungsanordnung). Das Gericht kann in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis auch einen vorläufigen Zustand regeln, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus sonstigen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung ist, dass der geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich ist (Anordnungsanspruch) und dem Betroffenen unzumutbare Nachteile drohen, sollte der geltend gemachte Anspruch bis zum Ergehen einer Entscheidung in der Hauptsache nicht erfüllt werden (Anordnungsgrund). Die Voraussetzungen sind von dem Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung).

Dies vorangestellt folgt hier der Anordnungsanspruch aus § 14 Abs. 2 GemO in Verbindung mit dem fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis zwischen den Beteiligten. Die Antragsgegnerin hat dieses nicht wirksam beendet.

Zwar hat die Antragsgegnerin den Betreuungsvertrag mit Schreiben vom 11. März 2025 gegenüber den Eltern des Antragstellers mit sofortiger Wirkung gekündigt. Die

Kündigung ist allerdings eine privatrechtliche Willenserklärung. Sie kann das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis nicht beenden, sondern lässt den Nutzungsanspruch unberührt, der bei Aufnahme des Antragstellers in die Kindertagesstätte (konkludent) durch Verwaltungsakt festgestellt worden ist. Um das Nutzungsverhältnis zu beenden, wäre eine hoheitliche Regelung erforderlich gewesen, das heißt ein (Aufhebungs-)Verwaltungsakt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 10. Oktober 2012 – 12 CE 12.2170 –, juris Rn. 42 m. w. N.).

Einen solchen Verwaltungsakt, der das Benutzungsverhältnis zwischen den Beteiligten hätte beenden können, hat die Antragsgegnerin nicht erlassen. Das Kündigungsschreiben lässt sich nicht entsprechend auslegen. Hierfür spricht zunächst die äußere Form des Schreibens. Die Antragsgegnerin hat ausdrücklich den privatrechtlichen Begriff der Kündigung verwendet und dem Schreiben keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt. Auch der Inhalt des Schreibens macht deutlich, dass die Antragsgegnerin mit der Kündigung nicht gleichzeitig eine hoheitliche Regelung in Bezug auf das Benutzungsverhältnis treffen wollte. Es spricht vielmehr alles dafür, dass sich die Antragsgegnerin der öffentlich-rechtlichen Bedeutung ihres Handelns nicht bewusst war. So hat sie etwa den Antragsteller zu einer Rücknahme oder einem Widerruf der Zulassung zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung nicht förmlich angehört.

Solange das Benutzungsverhältnis nicht wirksam durch Aufhebung des begünstigenden Verwaltungsakts, der die Zulassung zur öffentlichen Einrichtung feststellte und dem Betreuungsvertrag zumindest konkludent zugrunde lag, beendet ist, hat der Antragsteller weiterhin Anspruch darauf, die öffentliche Einrichtung nach § 14 Abs. 2 GemO zu benutzen (vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 4. Juni 2019 – 4 L 590/19.NW –, a. a. O., Rn. 11 m. w. N.).

Der Anordnungsgrund – das heißt die besondere Eilbedürftigkeit – folgt aus der Tatsache, dass der Antragsteller die Kindertagesstätte A*** seit der Kündigung des Betreuungsvertrages mit Schreiben vom 11. März 2025 nicht mehr besuchen kann. Hierdurch wird der Anspruch des Antragstellers auf Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung vereitelt, weil mit einer Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren vor der Einschulung des Antragstellers im Herbst 2025 nicht zu rechnen ist. Insoweit steht ferner zu befürchten, dass das Recht des Antragstellers

auf Förderung in einer Kindertagestätte nach § 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch nicht verwirklicht werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Verfahren ist nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gäbel	Wolf	Hubl
(qual. elektr. signiert)	(qual. elektr. signiert)	(qual. elektr. signiert)